

# BGer 8C 747/2014 vom 31. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_747\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_747_2014)

FR: TF 8C 747/2014 du 31 octobre 2014

IT: TF 8C 747/2014 del 31 ottobre 2014

## Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 31.10.2014 8C 747/2014 (8C\_747/2014)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 31.10.2014 8C 747/2014  
(8C\_747/2014) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
31.10.2014 8C 747/2014 (8C\_747/2014)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_747/2014  
Urteil vom 31. Oktober 2014 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin  
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, vertreten  
durch Beratungsstelle für Ausländer, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische  
Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin.  
Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid  
des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. August 2014. Nach Einsicht in die  
Beschwerde des A. \_\_\_\_\_ vom 9. Oktober 2014 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. August 2014, in Erwägung, dass ein  
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,  
inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht  
eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG  
nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für  
das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz  
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb  
sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E.  
1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68  
und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 9. Oktober 2014 den  
vorerwähnten Anforderungen nicht gerecht wird, indem sie sich mit den für das Ergebnis  
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere  
bezüglich des Zeitpunktes des Fallabschlusses per 1. November 2013 bzw. der  
diesbezüglich vorgenommenen Prüfung eines allfälligen Rentenanspruchs und des  
Vorliegens eines adäquaten Kausalzusammenhangs - nicht in einer den gesetzlichen  
Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, wobei in  
diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen ist, dass die beim Bundesgericht  
eingereichte Rechtsschrift weitgehend appellatorische Kritik aufweist und bezüglich des  
materiellen Gehalts der Begründung sinngemässe Wiederholungen der Rügen enthält,  
welche der Rechtsvertreter des Versicherten schon vor dem kantonalen

Versicherungsgericht erhoben und mit denen sich das erstinstanzliche Gericht schon eingehend befasst hat (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), ohne indessen in konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine für den Entscheid wesentliche unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG begangen haben sollte, woran der in bloss pauschaler Weise erhobene Einwand eines ungenügend abgeklärten rechtserheblichen Sachverhalts nichts ändert, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 31. Oktober 2014 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.